



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 05/17

27. April 2017

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
08	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14.05.2017	29
09	Widmung der „Palzstraße“ (Stichweg) sowie der „Landstraße“ (Stichweg) in Fröndenberg/Ruhr als öffentliche Verkehrsfläche	31

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ¹⁾

1. Die Gemeinde	Stadt Fröndenberg/Ruhr	
gehört zum Wahlkreis	115 Unna I	
und ist in	Anzahl 23	Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
/	

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom

Datum	19.04.2017
-------	------------

 bis

Datum	22.04.2017
-------	------------

 zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

⁶⁾ in der Zeit von

Uhrzeit

 bis

Uhrzeit

 Uhr in

Ort, Raum

im Rathaus 1, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr, Zimmer 23

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden

Anzahl	4
--------	---

 Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag um

Uhrzeit	15.30
---------	-------

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Allee-Café, Winschotener Straße 2 - 4, 58730 Fröndenberg/Ruhr

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Fröndenberg/Ruhr, den 27.04.2017

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in
In Vertretung
Freck
(Beigeordneter)



- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung der „Palzstraße“ (Stichweg) sowie der „Landstraße“ (Stichweg) in Fröndenberg/Ruhr als öffentliche Verkehrsfläche

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung vom 22.02.2017 beschlossen, die „Palzstraße“ (Stichweg) mit den Flurstücken 57 und 58, Flur 2, Gemarkung Frohnhausen, sowie die „Landstraße“ (Stichweg) Flurstück 369, Flur 4, Gemarkung Warmen, jeweils als Anliegerstraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die gewidmeten Flächen sind in den beigefügten Lageplänen gekennzeichnet.

Die Widmung der Flächen wird hiermit gemäß § 6 StrWG NW öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

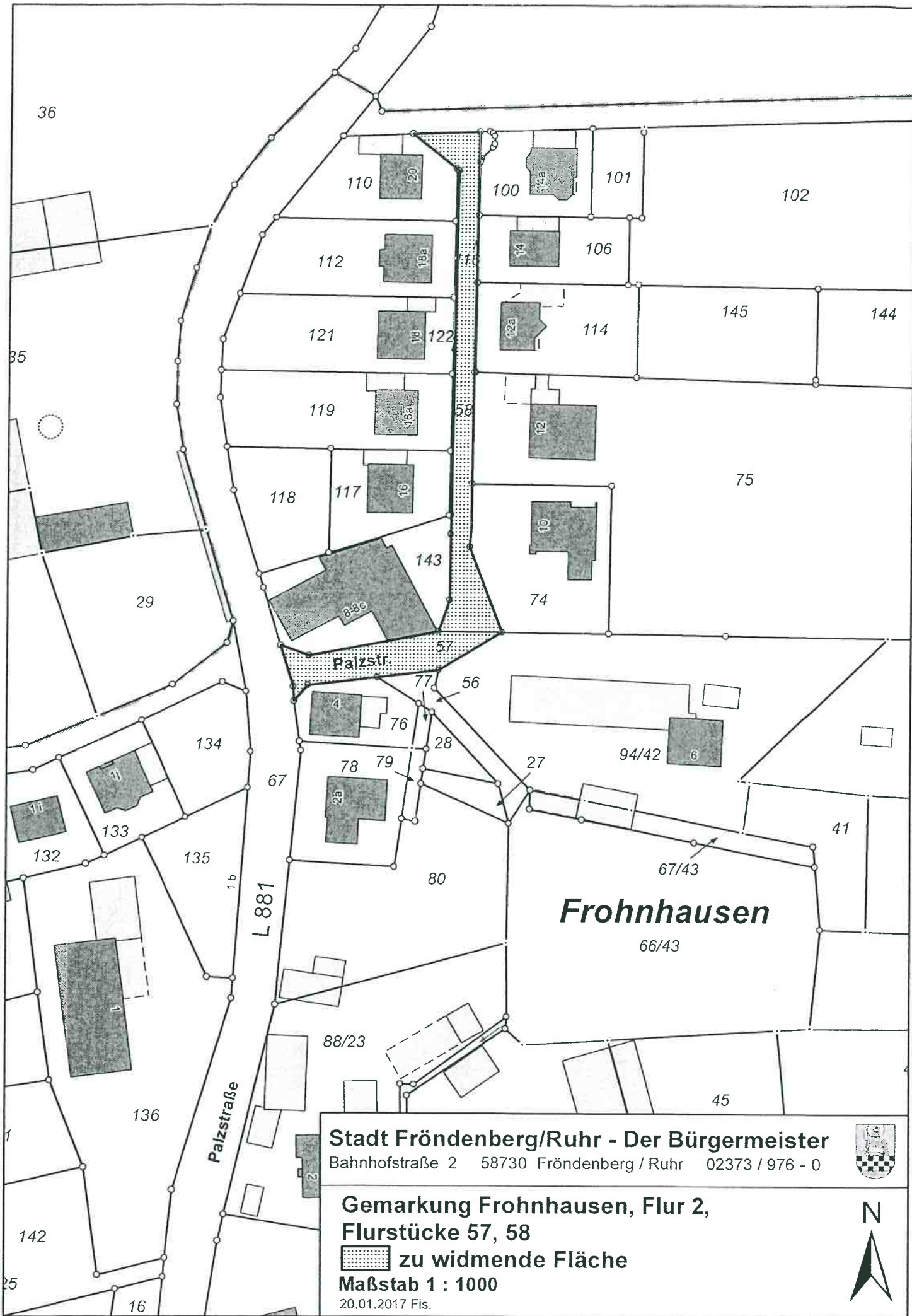
Gegen diese Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Fröndenberg/Ruhr, 26.04.2017

In Vertretung


Freck
(Beigeordneter)



Stadt Fröndenberg/Ruhr - Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 2 58730 Fröndenberg / Ruhr 02373 / 976 - 0



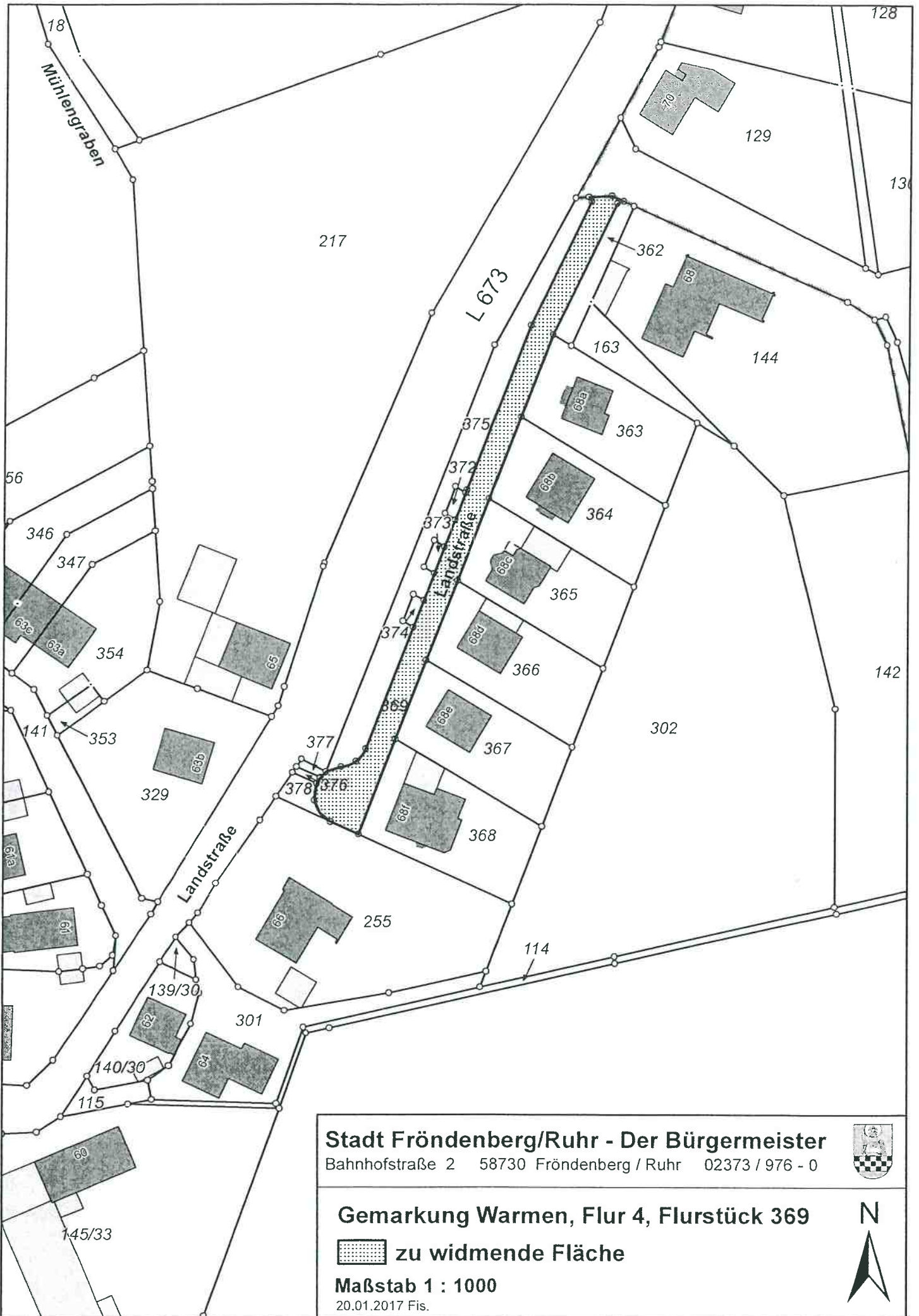
**Gemarkung Frohnhausen, Flur 2,
Flurstücke 57, 58**


 zu widmende Fläche

Maßstab 1 : 1000


20.01.2017 Fis.





Stadt Fröndenberg/Ruhr - Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 2 58730 Fröndenberg / Ruhr 02373 / 976 - 0 

Gemarkung Warmen, Flur 4, Flurstück 369

 zu widmende Fläche

Maßstab 1 : 1000
20.01.2017 Fis.

N
